



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 - IFG 102.20

Nur per Email

Herrn

████████████████████@fragdenstaat.de

CC:
gardain@datenschutz-berlin.de

Bearbeiter/in: Herr T ██████████
Zimmer: 1617

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-██████████
Zentrale +49 30 4664-██████████
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-██████████

E-Mail: ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 7. Dezember 2020

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Geschwindigkeitskontrollen von Kfz in Berlin [#194913]

Ihre E-Mail vom 10. August 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr M ██████████

mit den o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Zusendung von allen Geschwindigkeitskontrollen von Kfz in Berlin in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 Ort und Zeitraum, sowie Anzahl der Fahrzeuge ohne und mit Geschwindigkeitsverstößen (bestenfalls gruppiert nach Schwere der Vergehen).

Insoweit Sie in Ihrer Email vom 29.11.2020 fragen, ob in den Daten auch eine Unterscheidung nach Art der Messung, also bspw. "feste Anlagen" vs. "temporäre Anlagen" sowie die Messtechnik, wie etwa Rader, Laser usw. möglich sei, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass dies nicht der Fall ist.

Auf Ihren Antrag von 10. August 2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag gebe ich statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von 100,00 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 100100100000137106
BIC:	PBNKDEFF100
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 0930008629182 IFG 102.20

vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.:

Die entsprechende PDF-Dokumente sind der Email, mit der auch dieser Bescheid übersendet wird, beigefügt.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO Tarifstelle 1004 a) Nr. 2. betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Auskunft 5,- bis 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, sind Zeitaufwand, besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Materialkosten festzuhalten. In den Fällen, in den Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personenkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Gemäß der Tarifstelle 1004 des Verwaltungsgebührenverzeichnisses handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache schriftliche Auskunft (Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2) deren Rahmen 5 – 100 € beträgt.

Im hiesigen Fall benötigte eine Dienstkraft im gehobenen Dienst für die Zusammenstellung der Unterlagen einen Zeitaufwand von 1,5 Arbeitsstunden. Entsprechend der Kalkulationsbasis für die „Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge – Kosten des Verwaltungsaufwandes“ vom 18.03.2020 beträgt der Durchschnittswert für den gehobenen Dienst 70,14 €/h. Es entstanden demnach Personalkosten in Höhe von 105,21 €.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens und der als Orientierungshilfe zu verstehenden zuvor genannten Berechnung war eine Gebühr von 100 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Regierungsrat